

**Verordnung
über die Reisekostenvergütung
für die Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse
und die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung**

Vom 7. Mai 1999

(KABl. S. 177)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 des Reisekostenrechts – kirchliche Fassung vom 11. Juni 1999 (KABl. S. 173)¹ erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Die Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse sowie die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung erhalten Verpflegung und Unterkunft von Amts wegen.

§ 2

(1) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel richtet sich die Erstattung der Fahrkosten nach § 5 RKR-KF.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades wird die Wegstreckenschädigung nach § 5 KfzVO² gewährt. § 5 Abs. 3 KfzVO findet keine Anwendung.

(3) Für Strecken, die mit anderen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden die notwendigen Kosten erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 210) wird aufgehoben.

1 Nr. 790.

2 Nr. 792.

